

**Praktikantenordnung für den Bachelor-Studiengang
Bauingenieurwesen
an der Fachhochschule Trier
-Teilstudienplan-
vom 30.05.2012**

Die Praktikantenordnung als Teilstudienplan ergänzt die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang *Bauingenieurwesen* an der Fachhochschule Trier vom 04.05.2012 und regelt die gemäß Prüfungsordnung geforderte berufspraktische Grundausbildung (HSG § 65 Abs. 4, Satz 3). Der Fachbereichsrat des Fachbereiches *Bauingenieurwesen, Lebensmitteltechnik, Versorgungstechnik* (BLV) der Fachhochschule Trier hat am 30.05.2012 die Praktikantenordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

§ 1 Geltungsbereich

Die Praktikantenordnung gilt für alle Studienbewerberinnen und Bewerber und Studierende des Bachelor-Studiengangs *Bauingenieurwesen* soweit die praktische Vorbildung nicht Zugangsvoraussetzung für die auf das Studium vorbereitende Schulbildung oder deren Bestandteil ist. Sie enthält die allgemeinen Vorschriften für Dauer, Auswahl und Art der praktischen Tätigkeit. Die Regelungen gemäß § 3 Absatz 2 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang *Bauingenieurwesen* an der Fachhochschule Trier vom 04.05.2012 bleiben unberührt.

§ 2 Zweck des Praktikums

Das Praktikum ist unerlässlich zum Verständnis der technischen Vorgänge, der Konstruktion von Bauwerken, der Bauverfahren und Bauabläufe. Es ist deshalb wesentliche Voraussetzung für das Studium des Bauingenieurwesens und soll dem Praktikanten insbesondere ermöglichen:

- Einblick in die Gegebenheiten und Abläufe des Baugeschehens zu gewinnen,
- die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren,
- soziale und berufsständische Probleme zu erkennen und das notwendige Verständnis und Problembewusstsein für die auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende, praxisbezogene Ausbildung zu erlangen.

§ 3 Dauer des Praktikums

(1) Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulreife müssen 13 Wochen Praktikum (Vollzeitbeschäftigung) ableisten. Das Vorpraktikum ist bis zum Ende des 4. Fachsemesters nachzuweisen. Es wird empfohlen, mindestens 8 Wochen des Vorpraktikums vor Beginn des Studiums abzuleisten. Eine Stückelung des Praktikums in Zeiträume von mindestens 3 Wochen ist zulässig. Mehrere kürzere Zeitabschnitte von 2 Wochen oder weniger sind lediglich bei ein und demselben Unternehmen erlaubt. Eine einschlägige Berufsausbildung ersetzt das Vorpraktikum, fachverwandte Berufsausbildungen werden teilweise angerechnet. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss. Die Anerkennung des Praktikums erfolgt gemäß § 8.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife, die über eine fachnahe praktische Vorbildung verfügen, kann das Praktikum vollständig erlassen werden. Die Entscheidung darüber trifft die/der vom Fachbereichsrat bestellte Praktikantenbeauftragte.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife, die über eine fachverwandte praktische Vorbildung verfügen, können maximal 8 Wochen des Praktikums erlassen werden. Die Entscheidung darüber trifft die/der Praktikantenbeauftragte.

(4) Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife, die über eine fachfremde praktische Vorbildung verfügen, müssen, wie die Bewerberinnen und Bewerber mit allgemeiner Hochschulreife, ein fachbezogenes Praktikum erbringen. Die/Der Praktikantenbeauftragte entscheidet darüber, inwieweit Praktikumszeiten als fachbezogen auf die Dauer von 13 Wochen angerechnet werden können.

(5) Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife der Fachrichtung Bauwesen wird bei zu einseitiger praktischer Ausbildung ein Ergänzungspraktikum von bis zu 5 Wochen abverlangt. Die Entscheidung darüber trifft die/der Praktikantenbeauftragte.

(6) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor Studienbeginn von der vorgeschriebenen Dauer des Praktikums mindestens 8 Wochen in einem deutschsprachigen Land abzuleisten. Über Ausnahmen entscheidet die/der Praktikantenbeauftragte.

§ 4 Inhalt des Praktikums

(1) Das Praktikum soll in den Arbeitsgebieten und dem zeitlichen Umfang dem nachfolgenden Rahmenplan entsprechen:

Grundpraktikum auf Baustellen oder in Werkstätten (z.B. in den Arbeitsbereichen)	Dauer in Wochen
Grundbau, Erd- und Verkehrswegebau, Wasser- und Siedlungswasserbau, Vermessungsarbeiten, Massivbau, Metallbau, Holzbau	6 - 8
Betriebspraktikum in Bauunternehmen, Ingenieurbüros oder Bauämtern (z.B. in den Arbeitsbereichen)	Dauer in Wochen
Baustellenvorbereitung, Bauausführung und Baustellenabwicklung, Erstellen von Bau- und Konstruktionszeichnungen	5 - 7
Insgesamt mindestens	13 Wochen

(2) Andere praktische Tätigkeiten können in begründeten Ausnahmefällen von der/dem Praktikantenbeauftragten anerkannt werden.

§ 5 Ausbildungsbetrieb

(1) Die praktische Tätigkeit muss in geeigneten Betrieben oder Institutionen erfolgen. Die Wahl des Betriebes ist den Praktikantinnen bzw. Praktikanten überlassen. Sie haben dafür zu sorgen, dass ihre Ausbildung dieser Praktikantenordnung entspricht.

(2) Die Fachhochschule vermittelt keine Praktikantenplätze. Geeignete und anerkannte Ausbildungsbetriebe können über das zuständige Arbeitsamt, die Industrie- und Handelskammer oder die Handwerkskammer in Erfahrung gebracht werden.

§ 6 Rechtsverhältnisse während des Praktikums

(1) Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und den Praktikantinnen bzw. Praktikanten zu schließenden Praktikantenvertrag. Im Vertrag sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantinnen bzw. Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes sowie Art und Dauer des Praktikums festgelegt. Die Praktikantinnen bzw. Praktikanten unterstehen der Betriebsordnung des Ausbildungsbetriebes.

(2) Die Fachhochschule haftet nicht für Schäden, die die Praktikantinnen bzw. Praktikanten während ihrer Praktikantentätigkeit verursachen.

(3) Wegen der Kürze der geforderten Ausbildungszeit wird Urlaub während des Praktikums nicht als Praktikumszeit angerechnet. Durch Krankheit oder sonstige Behinderung ausgefallene Arbeitszeit von mehr als zwei Tagen muss nachgeholt werden. Bei längeren Ausfallzeiten sollen die Praktikantinnen bzw. Praktikanten den ausbildenden Betrieb um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt in dem erforderlichen Maße durchführen zu können.

§ 7 Bescheinigung

Die Ausbildungsbetriebe stellen den Praktikantinnen bzw. Praktikanten Bescheinigungen über das dort abgeleistete Praktikum aus, die mindestens folgende Angaben erhalten soll:

- a) Beginn und Ende des Praktikums,
- b) Fehltage,
- c) Art der Beschäftigung (jeweils mit Wochenzahl und der Anzahl der Arbeitsstunden pro Woche).

Die Bescheinigungen sollen außerdem erkennen lassen, dass die Ausbildungsbetriebe den Anforderungen des § 5 entsprechen.

§ 8 Anerkennung des Praktikums

(1) Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch die/den Praktikantenbeauftragten. Zur Anerkennung ist die rechtzeitige Vorlage der Bescheinigung gemäß § 7 erforderlich. Die Anerkennung des Praktikums wird den Studierenden für die Meldung zur 1. Prüfung des 5. Fachsemesters bescheinigt.

(2) Die Anerkennung von Praktikumszeiten durch andere Hochschulen in der BRD wird übernommen, soweit das Praktikum den Anforderungen dieser Praktikantenordnung entspricht.

(3) Praktische Tätigkeiten beim Dienst in technischen Einheiten der Bundeswehr können bei Vorlage von entsprechenden Bescheinigungen anerkannt werden. Die Entscheidung darüber trifft die/der Praktikantenbeauftragte.

(4) Wird das Praktikum in einem ausländischen Ausbildungsbetrieb abgeleistet, so muss die Bescheinigung gemäß § 7 in deutscher Übersetzung amtlich beglaubigt sein.

§ 9 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Praktikantenordnung tritt drei Monate nach Bekanntgabe in Kraft.

(2) Diese Praktikantenordnung ist entsprechend anzuwenden für Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Praktikantenordnung ihr Studium aufgenommen haben. Für Praktikumszeiten, die vor Inkrafttreten dieser Praktikantenordnung abgeleistet wurden, gilt die bisher gehandelte Praxis.

Trier, den 30.05.2012

Prof. Dr.-Ing. Burkard Fromm
Dekan des Fachbereiches *Bauingenieurwesen*,
Lebensmitteltechnik, Versorgungstechnik